

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2026**

Ausgabe - Nr. **15**

Ausgabetag **27.03.2026**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
51	19.03.2026	a) Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	256
52	25.03.2026	b) Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf	257 – 259
53	26.03.2026	c) Öffentliche Zustellungen gem. § 10 LZG NRW	260 – 267

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz
Az.: 63-40671/2025

Warendorf, 19.03.2026

Herr Philipp Freiherr von Beverfoerde, Lohburg 14, 48346 Ostbevern, hat einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erweiterung des bestehenden Betriebes einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen – Biogasanlage - auf dem Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 33, Flurstück 64 vorgelegt.

Der Antragsteller plant die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage auf eine unveränderte Feuerungswärmeleistung von 2.047 kW und einer zukünftig erhöhten Rohgaskapazität von ca. 2,3 Mio. Normkubikmeter. Die Inputstoffmenge beträgt zukünftig 14.123 t/a. Neben dem vorhandenen Betrieb der Biogasanlage erfolgt der Austausch des vorhandenen Flexo-Daches über dem Fermenter gegen ein gasdichtes Tragluftdach.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich; es erfolgt eine Erweiterung einer bereits bestehenden nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Biogasanlage.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Lichte

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Warendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1.

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesjagdzeitenverordnung sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen, jeweils in der aktuellen Fassung, festgelegte Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden und zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 01.04.2026 bis 30.04.2026 **auf bestimmten Flächen** aufgehoben. Folgende Kriterien müssen hierbei erfüllt sein:

- Reine Laubholz- oder Laubholzmischkulturen aus Pflanzung oder Naturverjüngung.
- Die Aufhebung gilt nur auf den jeweiligen Flächen im Rahmen des Objektschutzes.
- Bäume dürfen aufgrund der Verbisshöhe von Rehwild nicht höher als 1,50 m über der Erde sein.
- Die sinnvolle Möglichkeit, die Fläche durch einen Zaun (Gatter) zu schützen, darf nicht gegeben sein.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 01.04.2026 bis 30.04.2026 erlegten Schmalrehe und Rehböcke spätestens bis zum 15.05.2026 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt. Die im Rahmen der Aufhebung der Schonzeit erlegten Stücke an Rehwild sind zudem in die jährliche Strecke mit aufzunehmen.

4.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

5.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999 S. 602) in der

aktuellen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam und gilt bis zum 30.04.2026.

6.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus eingesehen werden.

Gründe zu 1:

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen. Aus der Erfahrung auch vergangener Kalamitäten (Kyrill u.a.) ist die tatsächlich anfallende Schadholzmenge in der Regel jedoch erheblich größer als die Schätzungen. Des Weiteren zeigt sich zurzeit, dass in Buchenkalamitätsbeständen die Dürreschäden umfangreicher sind als auf den ersten Blick angenommen. Hinzu kommt der ohnehin sehr geringe Waldanteil im gesamten Münsterland. Insbesondere durch die oftmals schlechte Arrondierung ist der Verbissdruck im Wald weitaus höher als in walddreichen Gebieten.

Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, dass im Gebiet des Kreises Warendorf die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke auf bestimmten Flächen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen, für die Zeit vom 01. April bis zum 30. April aufgehoben wird.

Gründe zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da insbesondere auch im Kreis Warendorf kleine Aufforstungsflächen / potenzielle Naturverjüngungsflächen unter erheblichem Verbissdruck leiden, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Waldbesitzer hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die damit verbundene Schonung des betroffenen Rehwildes zu einer weiteren Verschlechterung des Waldzustandes führt.

Um die Wiederbewaldungsmaßnahmen und den damit verbundenen Umbau zu klimastabilen Wäldern nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Schalenwildbestände auf Dauer anzupassen. Von daher wird diese Allgemeinverfügung befristet erlassen.

Gründe zu 3:

Die Bestimmung, die Abschusszahlen für Rehwild im April an die Untere Jagdbehörde zu melden, dient einer für NRW flächendeckenden fachgerechten Untersuchung und Bewertung der Zahlen durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung (FJW). Aus

diesem Grund müssen alle Unteren Jagdbehörden in NRW die von den Jagdausübungsberechtigten gemeldeten Zahlen zusammenstellen und über die Oberste Jagdbehörde an die FJW melden.

Diese Verfügung wurde mit Herrn Josef Roxel als Kreisjagdberater abgestimmt.

Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem diese bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 5 der Verfügung) beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) Klage erheben.

Warendorf, 25.03.2026

Der Landrat
im Auftrag

gez.
Petra Schreier
Ltd. Kreisrechtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Mariana Achim, zuletzt wohnhaft Augusta-Straße 7 in 45525 Hattingen, mit Schreiben vom 20.03.2026 unter dem Aktenzeichen 3100/1487486 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer , Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Dzhengis Osman Ferdun, geb. am 09.04.90, zuletzt wohnhaft in 59269 Beckum, Nordstraße 52, mit Schreiben vom 05.03.2026, Aktenzeichen: 36.50.20 - SVAVers eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.59, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Zustellung

Herrn **Azad Rajab**, * **03.03.1986**, letzte bekannte Anschrift:

Str. Topolnita nr. 3 bl M 54, et 3, ap 23 sector 5, 052034 Bukarest, RUMÄNIEN;

kann die Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung des Kreises Warendorf vom 04.02.2026, vertreten durch den Landrat, Amt für Jugend und Bildung, **Az. 51-2111-14868**, nicht zugestellt werden.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird die o. g. Inverzugsetzung hiermit gemäß § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für Jugend und Bildung, Zimmer D 0.116, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 24.03.2026,

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Zustellung

Herrn **Oleksandr Risenburh**, * **03.04.1990**, letzte bekannte Anschrift:

unbekannt

kann die Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung des Kreises Warendorf vom 19.03.2026, vertreten durch den Landrat, Amt für Jugend und Bildung, **Az. 51-2052-15702**, nicht zugestellt werden.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird die o. g. Inverzugsetzung hiermit gemäß § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für Jugend und Bildung, Zimmer D 0.116, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 19.03.2026,

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Zustellung

Herrn **Hennadii Stakhanov**, * **25.07.1975**, letzte bekannte Anschrift:

Universitetskay 76, UKR-273071 Donetsk

kann die Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung des Kreises Warendorf vom 23.01.2026, vertreten durch den Landrat, Amt für Jugend und Bildung, **Az. 51-2111-14649/14650**, nicht zugestellt werden.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird die o. g. Inverzugsetzung hiermit gemäß § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für Jugend und Bildung, Zimmer D 0.116, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 20.03.2026,

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Zustellung

Herrn **Evgeny Vasylenko**, * **02.02.1988** , letzte bekannte Anschrift:

Erinnerungen 35, 49000 Dnipro/UKRAINE,

kann die Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung des Kreises Warendorf vom 19.12.2025, vertreten durch den Landrat, Amt für Jugend und Bildung, **Az. 51-2121-15616**, nicht zugestellt werden.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird die o. g. Inverzugsetzung hiermit gemäß § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für Jugend und Bildung, Zimmer D 0.116, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 20.03.2026,

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Zustellung

Herrn **Alexander Buller**, * **01.05.1990**, letzte bekannte Anschrift:

Ostenfelder Str. 38 a, 48361 Beelen

kann die Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung des Kreises Warendorf vom 24.03.2026, vertreten durch den Landrat, Amt für Jugend und Bildung, **Az. 51-2030-15711/15712 und 15713**, nicht zugestellt werden.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird die o. g. Inverzugsetzung hiermit gemäß § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für Jugend und Bildung, Zimmer D 0.116, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 24.03.2026,

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Zustellung

Herrn **Sergii Kucherenko**, * **10.04.1986**, letzte bekannte Anschrift:

in Charkiv, Ukraine,

kann die Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung des Kreises Warendorf vom 25.03.2026, vertreten durch den Landrat, Amt für Jugend und Bildung, **Az. 51-2091-15715**, nicht zugestellt werden.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird die o. g. Inverzugsetzung hiermit gemäß § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für Jugend und Bildung, Zimmer D 0.116, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 25.03.2026,

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag